



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 711 62-2301
Telefax (01) 711 62-2399
DVR: 0000175

Zl. 239006/1-II/C/13-2000

Dr. Spacek

Betr.: Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebs-
bediensteten bei Seilbahnen mit Personenbeförderung

ERLASS

Gemäß § 19 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. ist jedes Seilbahnunternehmen verpflichtet, die Seilbahn unter Berücksichtigung von Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu betreiben. Dazu wird in den §§ 21 und 37 leg.cit. gefordert, dass der Betriebsleiter, seine Stellvertreter und das Betriebspersonal zuverlässig und geeignet sind. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Forderung wird festgelegt:

1. Allgemeines

1.1 Als Betriebsbedienstete im Sinne dieser Bestimmungen gelten Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Maschinisten, Wagenbegleiter und Stationsbedienstete.

Kassiere, Fahrkartenkontrolloren und dergleichen gelten nicht als Betriebsbedienstete im Sinne dieser Bestimmungen.

1.2 Betriebsleiter und deren Stellvertreter müssen das Alter von 21 Jahren, alle übrigen Betriebsbediensteten das Alter von 18 Jahren vollendet haben.

1.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. 218/1975 i.d.g.F., müssen die Betriebsbediensteten die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen.

1.4 Für die Ausübung der Funktionen unter Pkt. 1.1 können sich Personen unabhängig von deren Geschlecht bewerben.

1.5 Bei Vorhandensein von mehr als einem Betriebsleiter-Stellvertreter bzw. bei der Neubesetzung von mehreren Betriebsleiter-Stellvertretern ist die Festlegung einer Rangfolge nicht erforderlich.

1.6 Je Seilbahnanlage sind maximal ein verantwortlicher Betriebsleiter und drei Betriebsleiter-Stellvertreter zulässig, die der Geschäftsführung (Vorstand) nicht angehören dürfen.

1.7 Das Ausscheiden bzw. die Abberufung eines Betriebsleiters bzw. Betriebsleiter-Stellvertreters ist umgehend der Seilbahnbehörde bekanntzugeben.

2. Zuverlässigkeit

2.1 Als zuverlässig gilt jede Person, bei der nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und gegebenenfalls deren Wertung gemäß Pkt. 2.3 angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart ein Sicherheitsrisiko für den Seilbahnbetrieb darstellt.

2.2 Als bestimmte Tatsache gemäß Pkt. 2.1 gilt insbesondere:

- a) strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens vor Ablauf der Tilgungsfrist;
- b) Vergehen in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand (§ 287 StGB);
- c) Vergehen gegen die Sittlichkeit gemäß § 201 ff StGB;
- d) Vergehen gemäß § 83 ff StGB (Körperverletzung);
- e) Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz;
- f) Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand.

2.3 Bei der Wertung, ob eine der in Pkt. 2.2 lit. b) – f) angeführten Tatsachen oder ein sonstiger Umstand die Zuverlässigkeit vom Betriebsdienst ausschließt, sind die Anzahl der Vergehen, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit zu berücksichtigen.

3. Eignung

- 3.1 Die Feststellung der körperlichen Eignung bzw. der Tauglichkeitserfordernisse sind durch den vom Seilbahnunternehmen bestellten Arzt (Bahnarzt) festzustellen und im bahnärztlichen Befund und Gutachten einzutragen.
- 3.2 Nach erfolgter Untersuchung des Bediensteten hat der Bahnarzt dem Seilbahnunternehmen das Gutachten zuzuleiten, der Befund hat beim Arzt zu verbleiben.
- 3.3 Die bahnärztlichen Untersuchungen sind bis zum 45. Lebensjahr des Betriebsbediensteten alle fünf Jahre, ab dem 45. Lebensjahr alle drei Jahre zu wiederholen. Diese Untersuchungsintervalle können auf Grund des Ergebnisses der bahnärztlichen Untersuchung im Einzelfall verkürzt werden.
- 3.4 Die fachliche Eignung erfordert in theoretischer Hinsicht Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften, genaue Kenntnisse der Betriebsvorschrift und der Beförderungsbedingungen der jeweiligen Seilbahn und Kenntnis der von der zuständigen Seilbahnbehörde erlassenen generellen oder individuellen Anordnungen (soweit sie die jeweilige Seilbahn und die jeweilige Dienstverrichtung betreffen) sowie die Kenntnisse einschlägiger Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
- 3.5 Die fachliche Eignung in praktischer Hinsicht erfordert Vertrautheit mit der Betriebsabwicklung und allen für die jeweilige Dienstverrichtung maßgebenden technischen Einrichtungen der Seilbahn (Vorverwendung und Fremdpraxis).
- 3.6 Die Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind im Zuge der fachlichen Eignungsprüfung festzustellen.

4. Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter

- 4.1 Die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 1 und der in den Abschnitten 2 und 3 dieses Erlasses beschriebenen Zuverlässigkeit und Eignung des verantwortlichen

Betriebsleiters und der Betriebsleiter-Stellvertreter sowie die Genehmigung deren Bestellung obliegt gemäß § 21 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. der Seilbahnbehörde.

4.2 Dem Ansuchen um erstmalige Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters bzw. eines Betriebsleiter-Stellvertreters sind als Beilagen anzuschließen:

- a) Lebenslauf, aus dem insbesondere die bisherige berufliche Laufbahn entnommen werden kann (Original);
- b) Ausbildungsnachweise, Zeugnisse (Kopien);
- c) Nachweis der Vorverwendung gemäß Pkt. 4.3;
- d) Fremdpraxisbestätigung gemäß Pkt. 4.3;
- e) Zeugnis über den positiven Abschluss des Ausbildungskurses für Betriebsleiter (nähere Bestimmungen und Sonderregelungen sind dem Merkblatt für Betriebsleiterprüfungen vom 16. Oktober 2000, Zl. 239185/2-II/C/13-2000, zu entnehmen);
- f) bahnärztliches Gutachten (nicht älter als vier Wochen);
- g) Strafregisterbescheinigung (neuesten Datums);
- h) Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie) bzw. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- i) Angabe der Anlage und der vorgesehenen Funktion (Betriebsleiter oder Stellvertreter).

4.3 Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter haben eine facheinschlägige, mindestens dreimonatige Vorverwendung nachzuweisen, wovon eine mindestens zehntägige systembezogene Einschulung bei einem anderen Unternehmen (Fremdpraxis) absolviert werden muss. Die systembezogene Einschulung ist auch im eigenen Unternehmen zulässig, wenn sie bei einer anderen Anlage und nicht bei jenem Betriebsleiter der Seilbahnanlage, für die der Kandidat vorgesehen ist, absolviert wird.

Für Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter, die bereits eine derartige Funktion ausgeübt haben, wird die systembezogene Einschulung je nach ihrer Vorverwendung (Kleinseilbahn oder Hauptseilbahn mit anderem System) auf die Hälfte reduziert oder kann bei systemgleichen Anlagen zur Gänze entfallen. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

4.4 Betriebsleiter und Betriebsleiter-Stellvertreter haben vor der Seilbahnbehörde eine Verwendungsprüfung abzulegen, wobei sie die Kenntnisse gemäß Punkte 3.4 und 3.5 nachzuweisen haben. Diese Eignungsfeststellung kann auch durch eine mündliche Abschluss-

prüfung anlässlich eines Ausbildungskurses (Kurs II), an der Vertreter der Obersten Seilbahnbehörde teilnehmen, erfolgen (Angaben darüber sind dem Merkblatt für Betriebsleiterprüfungen zu entnehmen).

5. Sonstige Betriebsbedienstete

5.1 Die Überprüfung der Voraussetzungen und der in den Abschnitten 2 und 3 beschriebenen Zuverlässigkeit und Eignung der Betriebsbediensteten obliegt dem verantwortlichen Betriebsleiter. Er hat sich zu diesem Zweck eine Strafregisterbescheinigung, ein bahnärztliches Gutachten und einen Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie) vorlegen zu lassen bzw. von der Kenntnis der deutschen Sprache des Betriebsbediensteten zu überzeugen. Diese Unterlagen hat der Betriebsleiter im Personalakt übersichtlich und geordnet aufzubewahren.

5.2 Bedienstete, die für die Funktion eines Maschinisten vorgesehen sind, haben vor ihrer Verwendung einen Maschinistenkurs samt Abschlussprüfung zu absolvieren. Das Abschlusszeugnis ist im Personalakt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Für Bedienstete, die diese Funktion bei systemgleichen Anlagen bereits ausgeübt haben, kann die Teilnahme am Maschinistenkurs entfallen.

5.3 Zur Feststellung der fachlichen Eignung haben die Betriebsbediensteten vor Aufnahme der Diensttätigkeit vor dem verantwortlichen Betriebsleiter eine Verwendungsprüfung abzulegen, wobei die für ihre Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

6. Nicht-öffentliche Seilbahnen mit Personenbeförderung

Für nicht-öffentliche Seilbahnen mit Personenbeförderung kann die zuständige Seilbahnbehörde von diesem Erlass Abweichungen zulassen, wenn dadurch die Sicherheit der Personenbeförderung nicht beeinträchtigt wird.

7. Schlussbestimmung

Durch diesen Erlass treten die Erlässe des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 1.1.1988, Zl. 239006/1-II/3-1988, vom 25.3.1991, Zl. 239006/2-II/3-1991, und vom 15.4.1993, Zl. 239118/1-II/3-1993, außer Kraft.

Wien, am 16. Oktober 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Kühschelm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: